

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten sie nicht.
2. Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber den in Ziff. 1 Abs. 1 genannten Bestellern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende, in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthaltene, anderslautende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, soweit wir sie nicht ausdrücklich anerkennen, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorbehaltlos erbringen, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Bestellern, ohne dass auf diese in jedem Einzelfall erneut hingewiesen werden muss.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss und -inhalt, Änderungsvorbehalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen, sofern nicht eine bestimmte Annahmefrist ausdrücklich vereinbart wurde. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift gültig. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer Bestätigung in Textform. Die Annahme kann innerhalb dieser Frist auch durch vorbehaltlose Lieferung der bestellten Produkte erfolgen.
2. Kosten, die für die Änderung oder Stornierung bestätigter Aufträge entstehen, hat der Besteller zu tragen, soweit er die Änderung oder Stornierung zu vertreten hat.
3. Die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Produktbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt; in keinem Fall handelt es sich um Garantierklärungen. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder im Zuge einer ständigen Produktweiterentwicklung bzw. -verbesserung erfolgen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. An den zu Aufträgen gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Katalogen, Preislisten und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte des geistigen Eigentums vor. Eine Vervielfältigung und / oder Weitergabe an Dritte, insbesondere Wettbewerber, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

III. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO und gelten ab Werk netto (Versand nach Incoterms® 2020, innerhalb Europas „EXW“ - Ex Works bzw. „FCA“ - free carrier outgoing medical bees GmbH). Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind gesetzliche Umsatzsteuer sowie Verpackungs-, Versicherungs-, Liefer-, Versand-, Zertifikats-, Übersetzungs- und Beglaubigungs-, und sonstige Dokumentationskosten nicht enthalten und werden gesondert ausgewiesen, sofern und soweit sie anfallen. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
2. Kostengrundlage unserer Preise ist unser Angebot. Für Leistungen, die später als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen – maximal jedoch um 10 % – soweit nach Angebotsabgabe erhebliche Änderungen von Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Bei Änderung der vorgenannten Kosten um mehr als 10 % hat jede Partei das Recht, von der anderen Partei den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, eine angemessene Preisanpassung zu vereinbaren.
3. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 30 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme des Vertragsgegenstandes in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang). Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen, gewähren wir zwei Prozent Skonto. Als Zahlung für den Skontoabzug gilt der Tag des Geldeingangs bei uns bzw. der Tag der Gutschrift auf einem unserer Bankkonten. Das Recht zum Skontoabzug entfällt, wenn sich der Besteller mit der Zahlung einer anderen fälligen Rechnung in Verzug befindet. Das Skonto wird nur vom Nettobetrag, also ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer und Kosten für Versand etc., errechnet.
4. Rechnungen für Reparaturen sind sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
5. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Bestellers statthaft.
6. Bei verspäteten Zahlungen berechnen wir ohne weitere Mahnung Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Zahlungen werden trotz einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers zunächst auf die jeweils älteste Schuld des Bestellers angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
7. Wir sind auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung bzw. die Erbringung der Serviceleistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung durchzuführen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Kommt der Besteller innerhalb einer Frist von

2 Wochen nach Aufforderung diesem Verlangen nicht nach oder wird die Schuld nicht beglichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 0,2 % der Auftragssumme pro Werktag, begrenzt auf 5 % dieser Summe als Entschädigung zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Das Recht weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sowie die Rechte aus § 321 BGB werden dadurch nicht berührt.

8. Bei Bestellungen aus dem Ausland oder Lieferungen in das Ausland behalten wir uns vor, die Vertragsdurchführung von der Abgabe eines Letter of Credit durch eine Bank abhängig zu machen.

IV. Versand und Gefahrübergang, Teillieferungen

1. Der Versand des Liefergegenstandes und der Gefahrübergang erfolgt gemäß der von den Parteien gewählten Bestimmung nach den Incoterms® 2020. Sollten sich die Parteien über die Versandungsart nicht geeinigt haben, erfolgt die Lieferung innerhalb Europas „EXW“, ansonsten „FCA“ (gem. Incoterms® 2020) ab der Betriebsstätte der medical bees GmbH in 78576 Emmingen, Deutschland.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Wir haben keine Verpflichtung die Lieferung ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

V. Lieferfristen und Liefertermine

1. Es gelten nur die von uns bestätigten Lieferfristen. Lieferfristen gelten ohne ausdrückliche anderweitige Abrede nicht als Fixgeschäft. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem sich der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten erfüllt (z.B. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Genehmigung etwaiger Ausführungsvorlagen). Veranlasst der Besteller eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
2. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Verzögerungen infolge nicht von uns zu vertretender Umstände, insbesondere bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten, in Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch Pandemien und Epidemien und vergleichbaren Ereignissen, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, behördlicher Maßnahmen und bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Besteller als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
3. Der Liefertermin ist ungeachtet der jeweils gemäß Incoterms® 2020 gewählten Versandart eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Der Besteller hat uns im Falle des Verzugs der Lieferung in Textform eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.
5. Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Lieferverzögerung, der neben der Lieferung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 20 % des Lieferwertes begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

VI. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen, Demo-Ware

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen vor. Wurde eine Kontokorrentabrede mit dem Besteller vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
2. Wird der Liefergegenstand zunächst zur Erprobung überlassen (Demo-Ware), geht das Eigentum erst auf den Besteller über, wenn ein Kaufvertrag über den Liefergegenstand geschlossen und der vereinbarte Kaufpreis vollständig bezahlt wurde. Wir sind jederzeit berechtigt, Demo-Ware zurückzufordern. Der Besteller hat kein Zurückbehaltungsrecht an der Demo-Ware.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Rahmen gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Ansprüche aus Versicherungsverträgen tritt der Besteller schon jetzt an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des vereinbarten Preises der Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung an. Über Beschädigungen und Abhandenkommen, Pfändungen, Beschlagnahmen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, sowie sonstige Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes, insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage, aufgewendet werden müssen, sowie sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Bei Unstimmigkeiten über den Verbleib der Ware haben wir das Recht, diese in seinen Betriebsräumen in Augenschein zu nehmen.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
5. Der Besteller tritt die Rechte aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder

einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Bestellers den dann vorhandenen kausalen Saldo in Höhe des Rechnungswertes des Liefergegenstandes bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller in einem solchen Fall die für die Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen, entsprechende Unterlagen zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Diese Forderungsabtretung dient zur Sicherung aller Forderungen, auch der zukünftigen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

6. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die entstehende Sache das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Mahnung den Liefergegenstand wieder zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Die durch die Zurücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Den zurückgenommenen Liefergegenstand dürfen wir verwerten und uns aus dem Erlös befriedigen, wenn die Verwertung zuvor angedroht wurde. In der Androhung ist dem Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Besteller nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte des Bestellers zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Die gesetzlichen Rechte eines – auch vorläufigen – Insolvenzverwalters bleiben hiervon unberührt.

10. Bei einer Lieferung ins Ausland ist der Besteller verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung der vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelung bzw. eines nach dem anwendbaren Rechts äquivalenten Sicherungsrechts dienen.

VII. Prüfungspflicht des Bestellers, Mängelrüge, Gewährleistung

1. Der Besteller hat bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, Mängel jeglicher Art an dem Liefergegenstand – mit Ausnahme von versteckten Mängeln – innerhalb von 8 Kalendertagen nach der Anlieferung in Textform zu rügen, ansonsten gelten die Liefergegenstände als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 8 Tagen, in Textform zu rügen, ansonsten gelten die Liefergegenstände auch hinsichtlich dieser Mängel, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang, als genehmigt. Die Pflichten des Bestellers aus § 377 HGB bleiben hiervon unberührt. Verhandlungen über eine Beanstandung stellen keinen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Produktbeschreibungen sind nur annähernd maßgeblich (siehe Ziff. II. 3). Der Besteller hat die versandten Unterlagen und Muster zu prüfen. Mit Zustimmung zum Angebot und Freigabe genehmigt der Besteller die Unterlagen und Muster, so dass keine Mängelrechte entstehen, soweit der Liefergegenstand im Wesentlichen den Unterlagen entspricht.

3. Soweit der Liefergegenstand einen von uns zu vertretenden Mangel aufweist, sind wir nach unserer Wahl entweder zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – jeweils vorbehaltlich nachfolgend Abs. 4 – berechtigt. Sind wir zur Nachbesserung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Besteller nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

4. Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind Rechte aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, fehlerhafter Montage oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneten Verwendungsbedingungen sowie bei Nichtbeachtung der vom Lieferanten vorgegebenen Bedienungs- und Wartungshinweise etc.

5. Gesetzliche Rückgriffsrechte des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Der Umfang der Rückgriffsrechte bestimmt sich nach Ziff. VII. 3.

6. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Gefahrübergang. Wird der Liefergegenstand zunächst als Demo-Ware überlassen und anschließend vom Besteller erworben, beginnt die Verjährungsfrist bereits mit Überlassung des Liefergegenstands zur Erprobung. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

7. Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. der Besteller für den Mangel verantwortlich ist, sind wir berechtigt, die durch die Überprüfung und ggfs. Beseitigung entstandenen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

8. Für Schäden, die durch die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes verursacht werden, haften wir nur in den in Ziff. VIII genannten Grenzen.

VIII. Sonstige Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller verpflichtet sich, in seinem Einflussbereich/Herrschaftskreis dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechts, insbesondere des Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) und der europäischen Medical Device Regulation (MDR - VO (EU) 2017/745), eingehalten werden.

2. Er verpflichtet sich insbesondere sicherstellen, dass nur solche Personen mit den Vertragsgegenständen umgehen, die die entsprechenden Qualifikationen haben und die Vertragsgegenstände nicht mit Produkten anderer Hersteller kombiniert werden, soweit eine derartige Kombination nicht ausdrücklich von uns zuvor, zumindest in Textform, freigegeben wurde.

3. Soweit der Besteller den Liefergegenstand im Rahmen seines Geschäftsbetriebs weiterveräußern sollte, wird er insoweit auch für eine sachgerechte Einweisung des Erwerbers Sorge zu tragen und sicherstellen, dass nur qualifizierte Personen derartige Maßnahmen durchführen.

4. Falls der Besteller von Zwischenfällen erfährt, die unsere Produkte und Leistungen betreffen, muss er uns diesen Zwischenfall unverzüglich mitteilen. Der Besteller stimmt jede weitere Maßnahme und Reaktion auf den Zwischenfall mit uns ab.

5. Der Besteller ist nicht berechtigt, Dritte (einschließlich Behörden) und / oder die Öffentlichkeit von Zwischenfällen im Zusammenhang mit unseren Produkten und Leistungen ohne vorherige Absprache mit uns zu informieren, es sei denn, der Besteller ist auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur sofortigen Weitergabe der Informationen verpflichtet. In diesem Fall wird uns der Besteller unverzüglich darüber informieren.

IX. Haftung

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht), d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung bleibt hiervon unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Ausfuhr

Der Liefergegenstand ist ausschließlich für den Gebrauch durch qualifiziertes Fachpersonal bestimmt. Der Gebrauch, die Ausfuhr und der Weiterverkauf ist nur in dem Staat erlaubt, in dem die durch den Besteller angegebene Lieferadresse liegt. Ein Weiterverkauf außerhalb des Staates, in dem die Lieferadresse liegt, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

XI. Schutzrechte Dritter

Stellt uns der Besteller Muster oder Zeichnungen zur Verfügung, übernimmt er die Gewähr, dass insoweit Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen, uns bei der Verteidigung dieser Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtliche Schäden, einschließlich der Anwalts- und Prozesskosten, die uns dadurch entstehen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn wir einen Liefergegenstand nach bestimmten Vorgaben des Bestellers erstellen.

XII. Geheimhaltung

Unser Know how sowie alle unsere sonstigen Geschäfts- und Betriebs- geheimnisse einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller hat der Besteller streng vertraulich zu behandeln. Der Besteller wird alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen treffen, um die vorgenannten Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die Weitergabe an Berater, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist zulässig. Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsende fort.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbestimmungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.

2. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertrags- beteiligten aus Geschäften jeder Art ist 78576 Emmingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 01/2026